



ZAUNKÖNIG

2020/ 7

Liebe Leserinnen und Leser,

wir gehen durch einen Sommer mit großen Schwankungen, beim Wetter und beim Nachrichtenfluss. Und das alles beherrschende Thema bleibt das Warten auf Impfstoffe oder sogar Medikamente, die bei "CoViD-19" Wirkung zeigen. Die Nerven der Menschen im Land sind zunehmend blank, wovor sie mehr Angst haben müssen: vor dem Virus selbst oder den wirtschaftlichen Folgen seiner Bekämpfung.

Heute hier dabei:

GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 4 bis x
ThürVerfGH: Paritätsgesetz verfassungswidrig
BVerfG: Besoldung mal wieder verfassungswidrig
BVerfG: Recht auf Vergessen-werden (Marseille)
BGH: Recht auf Vergessen-werden (Google)
BVerfG. "Bestandsdatenauskunft" verfassungswidrig
EuGH: "Safe haven" gekippt
BGH: "Like-Button" bleibt illegal
Bundestag: neue Meldepflichten
BVerwG: Regeln für Vorstandswahl, Einladung, Ersatzmitglieder
BVerwG: Schriftform für Zustimmungsverweigerung
OVG Münster: Mitbestimmung bei "spitz bewerteten" Stellen
BVerwG: Unzulässigkeit systemwidriger Anlassbeurteilung
BVerwG: "norminterpretierende" Vorschriften beteiligungsfrei
BVerwG: Jubiläumsgeld und Dank bei Disziplinarmaßnahme
BVerwG: Laufbahnzulassung bei Soldaten
BVerwG: Disziplinarmaß bei sexueller Belästigung
BVerwG: Disziplinarmaß bei rechtsextremem Liedgut
BVerwG: keine Rechtsbeschwerde im Eilverfahren
BVerwG: Wahlanfechtung gegen 8. GVPA gescheitert
BMI: neue Rundschreiben
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Wehrpflicht, KSK, Soldatenrecht
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 4 bis x

Aktueller politischer "Hotspot" sind die Bundesländer, denn es geht auf das Ende der Schulferien zu. Danach werden die Länder Schulen und Kitas wieder flächendeckend öffnen, nicht weil die Infektionszahlen so gut sind, sondern aus schierer Notwendigkeit. Und über allem steht die Furcht vor der "zweiten Welle" im Herbst und ihren Folgen, oder die Sorge, dass diese angesichts steigender Zahlen schon da sei. Auch eine Folge: ein Teil der Bevölkerung hat begonnen, die Augen fest zu schließen, demonstriert jedes Wochenende gegen die Einschränkungen und wird dafür von Politikern als "Covidioten" gescholten.

Die Gerichte schießen sich in den Eilverfahren gegen die Einschränkungen zunehmend auf eine strikte Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein. So kassierte - Tönnies-Erregung hin oder her - das [OVG Münster](#) in einem Beschluss vom 6.7.2020 - 13 B 940/20.NE nach den NRW-Quarantäne-Regelungen für Auslandsrückkehrer auch die pauschale Lockdown-Verordnung für den gesamten Landkreis Gütersloh als überzogen.

ThürVerfGH: Paritätsgesetz verfassungswidrig

Äußerst rege und vielfältig zeigten sich in den letzten Wochen die Verfassungsrichter in Bund und Ländern. So wollte in Thüringen die R2G-Koalition unter Herrn Ramelow die übrigen Parteien zwingen, ihre Wahlvorschläge zu Wahlen "paritätisch" (d.h. im steten Wechsel m/w, ersichtlich unter Diskriminierung von "/d") aufzustellen. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof [ThürVerfGH](#) kippte das Gesetz auf Antrag der AfD als verfassungswidrigen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Parteien. Die Wähler haben zu entscheiden, ob sie "unparitätische" Listen mögen oder nicht. Tags zuvor kündigte man noch die Ausweitung auf den Bund an, danach jaulte man über engstirnige Gerichte. Real dürfte dieser Drops gelutscht sein.

Quelle: Urteil des ThürVerfGH v. 13.5.2020 – VerfGH 2/20 - mit [PM 9/20](#)

BVerfG: Besoldung mal wieder verfassungswidrig

Beinahe schon ein Klassiker: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kassierte Besoldungsregelungen als verfassungswidrig niedrig für kinderreiche Beamte, Richter und Soldaten we-

gen Verstoß gegen den Alimentationsgrundsatz. Grundregel wie sonst auch: Nachzahlung gibt es nur für die Amtsträger, die rechtzeitig dagegen geklagt haben.

Diesmal fiel Anfang Mai zunächst der rot-rot-grüne Senat von Berlin als spezifisch arbeitnehmer- und familienfeindlich auf betreffend die Besoldung der Richter in R1 bis R3 im Zeitraum 2009/2015.

Da schloss sich interfraktionell kollegial das inzwischen schwarz-gelb regierte NRW gleich an und holte sich das Attest verfassungswidriger Besoldung für die Besoldungsgruppe R2 im Zeitraum 2013/2015 ab. Freilich büßt die aktuelle Regierung hier für Taten des rot-grünen Teams Kraft/ Löhrmann; aber man half den Klagen nach 2017 auch nicht ab.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 4.5.2020 - [2 BvL 4/18](#) mit [PM 63/20](#); vom 4.5.2020 - [2 BvL 6/17](#), [2 BvL 8/17](#), [2 BvL 7/17](#) mit [PM 64/20](#)

BVerfG: Recht auf Vergessen-werden (Marseille)

Im Bereich vermeintlichen Datenschutzes zeigte sich das BVerfG nicht als Freund des gewellten Teppichs für eitle Promis. Die Verfassungsrichter bestätigten die Rechtsprechung der Zivilgerichte, dass öffentlich bekannte Personen in der Regel nicht verhindern können, dass die Presse auch lange zurückliegende Fehltritte weiter erwähnt. Mit einer solchen Klage wollte der früher strahlende Chef der Marseille-Kliniken, [Ulrich Marseille](#), an seinem persönlichen Heiligenschein arbeiten. Die Presse darf ihm weiter aufschreiben, welche Schäden er damals anderen zugefügt hat.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 23.6.2020 - [1 BvR 1240/14](#)

BGH: Recht auf Vergessen-werden (Google)

In die gleiche Richtung weisen zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) aus Anlass von Klagen gegen den Suchdienst Google auf "Auslistung" bestimmter Suchergebnisse. Im ersten Fall ging es um einen unstreitig zutreffenden Vorfall, der dem Betroffenen peinlich ist. Der BGH wies die Klage ab - Google ist nicht verpflichtet, bei entsprechenden Suchanfragen dieses Ergebnis zu unterdrücken.

Im zweiten Fall beschloss der BGH dagegen eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung der DSGVO. In diesem Verfahren wird - weiter mit En-

de offen - gestritten um den Anspruch, dass Google als Suchergebnisse Medienberichte unterdrückt, deren Wahrheitsgehalt streitig ist, sowie um die Verwendung im Netz befindlicher Fotos als "thumbnail" (konkret: ein Blog berichtete negativ über ein Unternehmen, stand aber in dem Ruf, sodann anzubieten, die Negativpresse gegen Schutzgeld wieder zu beseitigen).

Quelle: Urteil des BGH vom 27.7.2020 - VI ZR 405/18; Vorlagebeschluss des BGH vom 27.7.2020 - VI ZR 476/18 ([PM 95/20](#))

BVerfG. "Bestandsdatenauskunft" verfassungswidrig

Schon einige Wochen zuvor hat das BVerfG § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere weitere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle "Bestandsdatenauskunft" regeln, für verfassungswidrig erklärt. Sie ermöglicht es Sicherheitsbehörden, von Telekommunikationsunternehmen Auskunft insbesondere über den Anschlussinhaber eines Telefonanschlusses oder einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse zu erlangen. Die Erforderlichkeit dieser Auskünfte muss einzelfallbezogen und strenger geregelt werden.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 27.5.2020 - [1 BvR 1873/13](#), [1 BvR 2618/13](#)

EuGH: "Safe haven" gekippt

Und auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) spuckte den Regierenden der EU kräftig in die Datenschutz-Suppe. So hatte die EU-Kommission in einem "safe haven" genannten Abkommen den Datenschutz in den USA für ordentlich erklärt und es damit den US-Datenkraken ermöglicht, ihre Bemühungen um den "gläsernen Werbekunden" über ihre Server in den USA zu betreiben, wo die US-Geheimdienste freundlich alles mitlesen. Auf die erneute Klage eines Datenschutz-Aktivisten aus Österreich gegen Facebook droht der EuGH das Abkommen weg, im Kern mit der Begründung, dass die Weiterleitung von Daten in die USA gegen die DSGVO verstößt, weil die Nutzer in den USA mitnichten einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erhalten, der dem EU-Standard entspricht.

Merkwürdig dabei: Die Fratzebuch-Junkies machen munter weiter und wollen sich scheinbar weiter für die US-Dienste elektronisch ausziehen, und auch unsere Behörden schalten ihre schicken neuen Fratzebuch-Seiten nicht ab, obwohl sie doch nun wissen, dass ...

Quelle: Urteil des EuGH v. 16.7.2020 - [C-311/18](#) mit [PM 91/20](#)

BGH: "Like-Button" bleibt illegal

Eine Schlappe fuhr die US-Datenkrake auch beim BGH ein, indem sie mit dem auf anderen Internet-Seiten angebrachten "Like-Button" Nutzerdaten auch dann abgreift, wenn die Nutzer gar nicht " liken ". Facebook verwendet dazu Nutzungsbedingungen, die auch die Verwendung von Nutzerdaten vorsehen, die bei einer von der *Facebook*-Plattform unabhängigen Internetnutzung erfasst werden. Das Bundeskartellamt hatte Facebook untersagt, solche Daten ohne weitere Einwilligung der privaten Nutzer zu verarbeiten. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs entschied, dass dieses Verbot vom Bundeskartellamt durchgesetzt werden darf.

Quelle: Beschluss des BGH vom 23.6.2020 - KVR 69/19 ([PM 80/20](#))

Bundestag: neue Meldepflichten

Gegenläufig werkelt der Bundestag weiter an neuen Auskunftspflichten ("Verdachtsmeldungen") zugunsten der Polizeibehörden, insoweit getrieben durch die augenscheinlichen Probleme erst bei der Verfolgung von Kindesmissbrauch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bei gigantischen Datenmengen der erwischten Schmuddelanten, dann auch bei der Aufdeckung extremistischer Netzwerke. Der Entwurf für das "Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität" hat nun den Bundestag passiert und damit auf dem Weg in das BGBI.

Quelle: Ausschuss-Bericht als Bundestags-Drucksache [19/ 20163](#)

BVerwG: Regeln für Vorstandswahl, Einladung, Ersatzmitglieder

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zwei Verfahren zum Gesamtpersonalrat (BPR) beim Bundesnachrichtendienst zu einer Art verfahrenstechnischem Rundumschlag genutzt, um die gesetzlichen Grundlagen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) für alle Personalräte des Bundes zu präzisieren, und damit auch die Spielräume der Gremien für "rheinische Lösungen" erheblich zu verkleinern. Für alle Beteiligten gilt, dass ihren Rechten jeweils auch klare Pflichten gegenüber stehen. Die Highlights des Verfahrens:

Gesetzesverstöße führen im Personalrat nicht stets zur Unwirksamkeit von Beschlüssen, sondern entsprechend §§ 43, 44 VwVfG dann, wenn sie „offenkundig“ sind. Da das Gericht auf

einen „objektiven verständigen Beobachter“ abstellt, ist diese Hürde schnell erreicht. Als Vorsitzender kommen in aller Regel nur Gruppensprecher in Betracht. Die Gruppensprecher können jedenfalls nicht alle durch „Verzicht“ sich verweigern. Keinesfalls kann zum Vorsitzenden gewählt werden, wer nicht Vorstandsmitglied ist. Eine solche Wahl ist nichtig. Ist die Wahl des Vorsitzenden nichtig, ist der Personalrat handlungsunfähig. Damit sind auch alle weiteren Beschlüsse nichtig, bis ein handlungsfähiger Vorstand gewählt ist.

Die Wahl eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes (§ 33 BPersVG) ist ebenfalls rechtswidrig. Da die Frage, ob ein § 33-Vorstandsmitglied wählbar ist, aber in der Literatur umstritten war, sind Verstöße aus der Zeit vor dem BVerwG-Beschluss nicht „offenkundig“.

Zur Sitzung muss die Tagesordnung rechtzeitig vorher mitgeteilt werden, bei Personalmaßnahmen auch unter namentlicher Mitteilung der einzelnen Maßnahmen. Wird die Tagesordnung zu spät mitgeteilt, kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied dagegen klagen, muss dazu aber diesen Mangel in der Sitzung sofort rügen.

Ersatzmitglieder werden nicht erst mit der Ladung Mitglieder, sondern kraft Gesetzes sofort mit Eintritt des Verhinderungsfalls.

Mitglieder mit mehreren Mandaten haben kein Wahlrecht, welche von mehreren kollidierenden Einladungen sie wahrnehmen. Sie haben der Einladung Folge zu leisten, die ihnen zuerst zugeht. Nehmen sie eine Einladung zu einem anderen Termin an, fehlen sie in der Sitzung, zu der zuerst eingeladen war, unentschuldigt. Für sie darf kein Ersatzmitglied geladen werden.

Quelle: Beschlüsse des BVerwG vom 15.5.2020 – 5 P 3.19 und 5 P 5.19 ([PM 24/20](#))

P.S. Die Behörde bedankte sich umgehend bei dem klagenden Mitglied durch eine außerordentliche Kündigung.

BVerwG: Schriftform für Zustimmungsverweigerung

Das BVerwG präzisierte seine neue Rechtsprechung zur "erleichterten" Schriftform per e-mail: Es genügt dem Schriftformerfordernis des § 69 Abs. 2 Satz 5 BPersVG, wenn der Vorsitzende des Personalrats in einer namentlich gekennzeichneten E-Mail dem Dienststellenleiter die Tatsache der Zustimmungsverweigerung mitteilt und die Gründe für die Zustimmungsverweigerung in einer dieser E-Mail als Anhang beigefügten Datei im Format MS Word übermittelt, die lediglich die textliche Wiedergabe der Gründe beinhaltet.

Quelle: Beschlüsse des BVerwG vom 20.5.2020 – [5 P 9.19](#)

OVG Münster: Mitbestimmung bei "spitz bewerteten" Stellen

Ein Beamter, der noch nicht in Besoldungsgruppe A 15 war und auf einem gebündelten DP A 13/ A 15 saß, wurde umgesetzt auf einen „spitz“ nach A 15 bewerteten DP. Das OVG bejahte die Mitbestimmung des Personalrats (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG): Nach einer solchen Umsetzung müsse der noch nicht beförderte Beamte unter dem Aspekt höherwertiger Tätigkeit betrachtet und entsprechend (besser) beurteilt werden. Damit erhalte er einen relevanten Vorteil bei der Auswahl für die Beförderung nach A 15, also sei ein „spitz“ nach A 15 bewerteter DP höherwertig im Verhältnis zu einem A 13/ A 15 „gebündelten“ DP.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 6.7.2020 – [20 A 4217/18.PVB](#)

BVerwG: Unzulässigkeit systemwidriger Anlassbeurteilung

§§ 21 und 22 BBG geben für Bundesbeamte ein System von Regelbeurteilungen vor. Eine Anlassbeurteilung kommt wegen dieser Vorgabe in Betracht, wenn sich der Tätigkeitsbereich gerade des zu beurteilenden Beamten in erheblicher Weise geändert hat. Dies setzt bei einem dreijährigen Rhythmus der Regelbeurteilungen eine Änderung für die Dauer von mindestens zwei Jahren und inhaltlich die Wahrnehmung von Aufgaben eines anderen Statusamtes voraus (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 - ZBR 2020, 35 Rn. 39 ff.).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.7.2020 – [2 A 6.19](#)

BVerwG: "norminterpretierende" Vorschriften beteiligungsfrei

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg (GVPA) genießt ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Vorschriften und Erlassen des Ministeriums, die für Soldaten gelten; ausgenommen sind lediglich Gesetze und Rechtsverordnungen samt Entwürfen dazu. Nun schneidet das BVerwG dieses Beteiligungsrecht deutlich zurück, und öffnet damit ein weites Gefechtsfeld für die Leugnung von Beteiligungsrechten: Verwaltungsvorschriften, die (zwingende) normative Bestimmungen lediglich wiedergeben oder interpretieren, sind keine Grundsatzregelungen, die der Beteiligung des GVPA gemäß § 38 Abs. 3 SBG unterliegen. Entscheidend ist dabei, dass das BMVg rechtlich kein Ermessen ausübt.

Mit dieser Begründung verneinte das BVerwG sowohl einen Erlass, der die bis dahin geltende Auslegung der Soldatenarbeitszeitverordnung zum Nachteil der Soldaten änderte, als auch bei einem Erlass zur Abfindung von Reisen von Mitgliedern der Personalräte und SBG-Gremien.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.4.2020 – [1 WB 23.19](#) (SAZV) sowie vom 30.4.2020 [1 WB 55.19](#) (ZDv A-2211/3)

BVerwG: Jubiläumsgeld und Dank bei Disziplinarmaßnahme

Nach dem Berliner Landesrecht (§ 75a Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3 LBG) hat ein Beamter keinen Anspruch auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung und Aushändigung einer Dankurkunde, wenn zum Jubiläumszeitpunkt gegen ihn ein Disziplinarverfahren geführt wird, in dem später eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt wird. Das BVerwG befand, dass diese Regelung nicht gegen Bundesrecht verstößt.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 23.4.2020 – [2 C 3.19](#)

BVerwG: Laufbahnzulassung bei Soldaten

Die "Potenzialfeststellung" als Ergebnis einer psychologischen Eignungsprüfung darf bei Soldaten als Auswahlkriterium im Auswahlverfahren für die Zulassung von Feldwebeln zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nur herangezogen werden. Das BVerwG verlangt freilich seit 2018, dass sie zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung hinreichend aktuell ist. Unter Verweis auf den Erlass C-1335/1 Nr. 118 des BMVg legt das Gericht diese "Schimmelkeitsgrenze" sodann auf 2 Jahre fest. Ältere PF-Durchgänge sind danach nicht mehr verwertbar.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.7.2018 – [1 WB 48.17](#)

Auf Basis aktueller Auswahlmittel hält das BVerwG allerdings auch daran fest, dass die Zulassung zum Laufbahnaufstieg keine reine Bestenauslese ist, sondern auch bedarfsabhängig (nach Verwendungsreihen) gestaltet werden kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.4.2020 – [1 WB 58.19](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei sexueller Belästigung

Seit einigen Jahren fordert das BMVg, dass die Soldaten "attraktiv. aktiv. anders" werden sollen. Wie genau man freilich "modern" mit jungen Soldaten umgehen soll, hat man den alten Knochen nicht verraten. Da geht dann einiges auch schief, und muss dann nach der WDO als "sexuelle Belästigung" verhandelt werden. Dabei müssen sich betroffene Soldaten auf giftige Richter gefasst machen. Dazu erklärt das BVerwG nun: Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist von der von Verfassungs wegen allein zulässigen Zwecksetzung des Wehrdisziplinarrechts auszugehen. Diese besteht ausschließlich darin, dazu beizutragen, einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb wiederherzustellen und/oder aufrechtzuerhalten ("Wiederherstellung und Sicherung der Integrität, des Ansehens und der Disziplin in der Bundeswehr", BVerwG, Urteil vom 11. Juni 2008 - [2 WD 11.07](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 23 m.w.N.).

Bei sexuellen Belästigungen von Untergebenen durch Vorgesetzte im Dienst, die hier den Schwerpunkt des Dienstvergehens ausmachen, bildet regelmäßig eine Herabsetzung im Dienstgrad den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2011 - [2 WD 21.10](#) - Buchholz 449 § 7 SG Nr. 56 Rn. 49 m.w.N.). Im konkreten Fall kam der angeschuldigte Offizier wegen mehrfacher Milderungsgründe mit einer Gehaltskürzung davon. Die auf Strafverschärfung gerichtete Berufung der WDA wies das BVerwG als unbegründet zurück.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 7.5.2020 – [2 WD 13.19](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei rechtsextremem Liedgut

Traditionell recht humorlos sind die Wehrdienstgerichte bei extremistischen Propagandadelikten. Trotzdem gilt auch da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. So entschied das BVerwG nun im Zwischenverfahren über vorläufige Regelungen:

Bewahrt ein Soldat Audiodateien mit rechtsextremistischen Liedern im Kasernenbereich auf, ohne dass er sie Kameraden überlässt, sie mit Kameraden anhört oder sich des Besitzes dieser Lieder berüht, begeht er nur dann eine Dienstpflichtverletzung, wenn die Aufbewahrung dieser Lieder im Kasernenbereich durch innerdienstliche Weisung untersagt ist.

Für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und eines Uniformtrageverbots nach § 126 Abs. 1 WDO genügt es, wenn voraussichtlich die Dienstgradherabsetzung als zweit-schwerste Disziplinarmaßnahme den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bildet und

der Dienstbetrieb bei einem Verbleib des Soldaten im Dienst empfindlich gestört oder in besonderem Maße gefährdet würde. Im Ergebnis bestätigte das BVerwG die vorläufige Dienstenthebung, hob aber die Einbehaltung der Dienstbezüge auf.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 31.3.2020 – [2 WDB 2.20](#)

BVerwG: keine Rechtsbeschwerde im Eilverfahren

Auch für Disziplinarbeschwerde bestätigte das BVerwG nun einen Grundsatz, der bereits am Beispiel von SBG-Beschwerdeverfahren nach § 17 SBG entwickelt wurde: Gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte im einstweiligen Rechtsschutz findet keine Rechtsbeschwerde statt. Hier entscheidet das TDG jeweils endgültig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.3.2020 – [2 WNB 5.20](#)

BVerwG: Wahlanfechtung gegen 8. GVPA gescheitert

Die Wahl zum 8. Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA BMVg) vom Juni 2019 muss nicht wiederholt werden. Nach Soldaten hatten eine Reihe von formellen Fehlern im Wahlausschreiben, in der Gesamtbewerberliste und bei den Stimmzetteln geltend gemacht und Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung gerügt. Morgens kurz vor der Sitzung nahm ein Soldat seinen Anfechtungsantrag zurück, von den fünf anderen Antragstellern war einer nicht antragsbefugt, damit waren nach § 52 Abs. 1 SBG nur vier Antragsteller übrig, aber fünf wären notwendig gewesen. Das BVerwG hat die Wahlanfechtung ohne Sachprüfung als unzulässig zurückgewiesen. Das BMVg hatte eingeräumt, dass die erhobenen Rügen teilweise begründet. So ist die 8. GVPA-Wahl nun "rechtsbeständig". Ein Schelm, wer das für Zufall hält.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.7.2020 – 1 WB 20.19 [\(PM 45/20\)](#)

BMI: neue Rundschreiben

Mit Urteil vom 28. Februar 2018 (4 AZR 816/16) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall einer Geschäftsstellenverwalterin beim BVerwG für die Eingruppierung bei der Bildung von Arbeitsvorgängen tatsächlich trennbare Tätigkeiten zu einem großen Arbeitsvorgang zusammengefasst. Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten oder Arbeitsschritte

soll danach bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge außer Betracht bleiben. Das Bundesministerium des Innern (BMI) weist nun die Dienststellen mit [Rundschreiben vom 17.7.2020](#) an, diese Entscheidung nicht anzuwenden und gegen entsprechende Urteile der Instanzgerichte den Rechtsweg auszuschöpfen.

Das BMI hatte auf die flächendeckende Schließung von Betreuungseinrichtungen im Zuge der Corona-Pandemie bereits mit Rundschreiben vom 16.3. und 7.4.2020 reagiert. Mit dem weiteren [Rundschreiben vom 20.7.2020](#) werden nunmehr Regelungen getroffen, die die jüngste Novellierung des § 56 Abs. 1a und Abs. 2 S. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Artikel 5 und 6 Abs. 2 des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) berücksichtigen.

Das [Rundschreiben vom 21.7.2020](#) enthält Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD).

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 7/2020 der „Personalvertretung“ fragt "Verhindert die Sicherstellung der Personalvertretung und Mitbestimmung im öffentlichen Dienst während der COVID-19-Pandemie eine Modernisierung des Bundespersonalvertretungsrechtes?" (A.-K. Schäfer) und behandelt ferner "Infektionsschutzmaßnahmen in der Dienststelle und die Rolle des Personalrats" (M. Baßlsperger). Außerdem ist dort der bereits berichtete Beschluss des BVerwG vom 29.1.2020 - 1 WRB 4.18 (Wahlanfechtung VPA Heer) abgedruckt (PersV 2020, 278).

Die Sommer-Ausgabe 7-8/2020 des „Personalrat“ beleuchtet anlässlich des Amtsantritts der Personalräte im Bund den "Schutz der Personalratsarbeit - Engagement ohne Nachteile"; die Einzelbeiträge behandeln Versäumnis der Arbeitszeit (E. Pätzl), Versetzungs- und Abordnungsschutz (S. Glied), berufliche Fortbildung in der Freistellung (B. Baumgarten/ L.-A. Klein), ferner Personalratsarbeit im Homeoffice (L. Albert), Durchsetzung der vom EuGH verlangten Arbeitszeiterfassung (M. Witt), Software-Einsatz in der Verwaltung (S. Nestler) und den Datenschutz bei Videokonferenz (H. Köppen) und Gesundheitsschutz bei Hitzewellen (J. Reusch), schließlich die jährliche Übersicht über Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetze (L. Altvater).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und wieder gab es mehr als genug, worüber man je nach Laune und Grundeinstellung schmunzeln oder den Kopf schütteln mag.

Der unbeschreiblichste US-Präsident aller Zeiten wurde vom Supreme Court verknackt, seine [Steuerunterlagen](#) an die Staatsanwaltschaft New York herauszugeben; die entscheidende Stimme beim 5:4 kam ausgerechnet von Richter Gorsuch, den Mr. Trump selbst mit Getöse in das Gericht nominiert hatte.

Mit gleicher Stimmenzahl entschied der Supreme Court im Fall [McGirt](#), dass die zigfach gebrochenen Verträge der USA mit den Indianerstämmen weiter gültig sind und daher halb Oklahoma "Stammesgebiet" ist, in dem das Recht dieses Bundesstaates nicht gilt, die dortigen Indianer mithin nur nach US-Bundesrecht strafrechtlich verfolgt werden können.

Der vor allem bei den Fahrverboten verschärfte Bußgeldkatalog der [Straßenverkehrsordnung](#) ist vorerst null und nichtig, weil es das BMVI von Bundesmautminister Scheuer (CSU), kongenial assistiert vom BMJV von Frau Lambrecht (SPD), doch glatt vergessen hat, in der Rechtsverordnung im BGBl. wie vorgeschrieben die Ermächtigungsgrundlage aus dem StVG zu nennen.

Weil es gefühlt zu wenig Ärzte gebe, die Abtreibungen vornehmen, forderten die [Grünen](#) Mitte Juli als Einstellungsvoraussetzung für Ärzte in staatlichen Kliniken eine schriftliche Verpflichtung zu solchen Eingriffen; die [Ärztezeitung](#) keilte umgehend zurück mit Hinweis das gegenteilige Urteil des BVerfG vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90; es folgte Stille.

Im Cum-Ex-Skandal gab Bundesfinanzminister Scholz (SPD) den großen Aufklärer und Verfolger, und ließ dazu [§ 375a AO](#) ändern, angeblich um die Verjährung der Betrugereien zu verhindern. Nach Inkrafttreten ergab sich, dass die Regelung wohl die Masse der Steuerhinterziehung umgekehrt hat verjähren lassen. Versehen oder interessengeleitete Absicht?

In Sachsen wurde der neue [Verfassungsschutzpräsident](#) von der Opposition übel angekeilt, weil er LfV-Datensammlungen über die AfD löschen ließ; durchgestochen wurde die Info aus dem LfV selbst. Stunden später kam heraus, dass die Datensammlung der Schlapphüte illegal war und die Löschung reichlich alternativlos. Da hatte mal wieder die "gute Absicht" die Achtung vor geltendem Recht übersteuert.

In der Affäre [Kalbitz](#) bestätigte das AfD-Bundesschiedsgericht den Rauswurf des Delinquenten aus der Partei, worauf sich der selbstgefühlte Übertäter [Gauland](#) öffentlich mit seinen Parteirichtern bekriegte, zum Gaudium aller Nichtbeteiligten.

Neues aus dem Bendler-Block: Wehrpflicht, KSK, Soldatenrecht

Für Personalräte wichtig: Das für BPersVG zuständige Referat P III 4 wurde zum 6. Juli "aufgelöst" (Scherz: es bekam nur als neues Türschild "R II 6"), wobei die Zuständigkeit für SGB IX zu P III 1 wanderte.

Die neue Wehrbeauftragte [Högl](#) suchte nach Themen und Profil, und forderte die Wiedereinführung der Wehrpflicht als Maßnahme gegen Rechtsextremismus. So war wohl bei der Aussetzungsdebatte 2011 nicht in Deutschland; jedenfalls versenkte die [SPD-Spitze](#) die Idee umgehend. Derweil kam die Ministerin mit einem FWD neben dem FWD, genannt "Dienstjahr für Deutschland" um die Ecke, wofür sie umgehend von berufsempörten Wohlfahrtsfunktionären wie DPWV-Chef Schneider angemacht wurde, mit dem ausgelobten Sold mache sie den Wohlfahrtsverbänden ihre Billiglöhne kaputt.

In der KSK-Affäre veröffentlichte das BMVg den nicht eingestuften Teil zum [Bericht AG KSK](#). Schwere Kost - und immer noch "optimistisch".

Dafür möchte sich die "Rechtspflege" der Bundeswehr den fristlosen Rauswurf von Soldaten für kleine Dienstvergehen, die bei Arbeitnehmern und Beamten derselben Dienststelle nicht einmal eine Abmahnung auslösen, von 4 auf 8 Dienstjahre ausdehnen, die Verjährung von Dienstvergehen verdoppeln (man könnte, wenn man arbeitet, auch fristgerecht verhängen) usw.; statt ordentlicher Arbeit in den vorhandenen Rechtsgrundlagen jetzt also die nächste [Neufassung des Soldatengesetzes](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SGB 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SGB; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SGB verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SGB spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SGB-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

